

SATZUNG

SCHÜTZENGESELLSCHAFT „TELL 1882“ LEINBURG E. V.

Satzung vom 16. Jan. 1979
mit Änderungen vom 23. Jan. 1983,
23. Febr. 1986, 4. Febr. 1996,
29. Jan. 2002, 05. Febr. 2023 und 22.02.2025

§ 1 Name / Sitz

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Tell 1882“ Leinburg e.V. und hat seinen Sitz in Leinburg.

§ 2 Zweck

Die Schützengesellschaft „Tell 1882“ Leinburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Zur Ausübung des Schießsports muss das Mitglied die Richtlinien des Bayerischen Sportschützenbundes erfüllen. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitglieder können Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche die Voraussetzungen der jeweils aktuellen Ehrenordnung erfüllen.

§ 5 Organe des Vereins, Vereinsleitung.

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.:

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister,

1. Schatzmeister, 1. Schriftführer, 1. Sportleiter und 1. Jugendleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.:

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Tag der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in dem von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden. Der Vereinsausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Vereinsausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und der gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister einberufen. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der

Tagesordnung zu erfolgen. Die schriftliche Mitteilung kann auch durch Email oder durch Information auf der vereinseigenen Internetseite erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
Entlastung der Vorstandschaft
Entgegennahme der Berichte
 - d) des Sportleiters
 - e) des Jugendleiters
 - f) des Böllerreferenten
4. Grußwörter von Ehrengästen (soweit anwesend)
5. Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Satzungsänderungen (soweit anstehend)
7. Anträge und Verschiedenes

Anträge sind schriftlich an den Einberufer zu stellen. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Satzungsänderungen, Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Beschlüsse mit ähnlicher einschneidender Bedeutung für den Verein können nicht im Dringlichkeitsverfahren bzw. im Wege der nachträglichen kurzfristigen Änderung der Tagesordnung beschlossen werden. Derartige Tagesordnungspunkte sind vom Dringlichkeitsverfahren ausgeschlossen.

Der Mitgliederversammlung hat eine Vereinsausschusssitzung voranzugehen, in welcher die Tagesordnung festgelegt wird und zu prüfen ist, ob sämtliche Sach- und

Personalversicherungen in Ordnung sind.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragszahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren (Lastschriftverfahren). Kontoveränderungen bei den Beitragspflichtigen sind umgehend an das Schützenmeisteramt zu melden.

Der Vereinsausschuss ist berechtigt im Falle einer besonderen, unverschuldeten Notlage, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Er soll in dem letzteren Recht nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen Gebrauch machen. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand, so hat der 1. Schützenmeister den Ausschuss einzuberufen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob das Mitglied auszuschließen ist, oder welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, hierzu ist der/die Betreffende schriftlich vorzuladen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder die durch ihre Lebensführung oder ihr sonstiges Verhalten dem Ansehen oder dem Wohl des Vereines Schaden zufügen, oder Handlungen unternehmen, welche geeignet sind, den Bestand oder die Interessen des Vereines gefährden, können von dem 1. oder 2. Schützenmeister ausgeschlossen werden, der Ausschluss ist ihnen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch zu erheben. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsaustritt

Jedes Mitglied kann jederzeit, jedoch mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres spätestens bis zum 30. November, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der beiden Schützenmeister aus dem Verein austreten. Geschieht die Kündigung nicht zum 30. November, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das darauffolgende Geschäftsjahr voll zu erbringen.

Der Schützenausweis ist Eigentum des BSSB und deshalb unverzüglich nach

Erklärung des Austritts an den Verein zurückzugeben. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, zu welchem die Austrittserklärung wirksam eingegangen ist. Mitglieder, die mit Vereinsfunktionen betraut sind, haben zuvor Rechenschaft abzulegen. Vereinseigene Gegenstände, Ausrüstung und Korrespondenz sind an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Ausschluss von Ansprüchen

Ausscheidende Mitglieder haben, aus welchem Grund auch immer die Mitgliedschaft beendet worden ist, gegen den Verein und deren Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Leistungen aller Art, welche sie dem Verein zugewendet haben.

Darlehen, welche dem Verein von ausscheidenden Mitgliedern gegeben worden sind, können nur nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

§ 10 Der Vorstand

Der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister, kann in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Zustimmung des Vereinsausschusses, selbständige Entscheidungen treffen. Der Vereinsausschuss darf alsdann seine Zustimmung versagen, wenn die Entscheidung das Wohl des Vereines erheblich beeinträchtigt.

Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Vereinsausschuss. Er hat, soweit die Satzung die Einberufung nicht zwingend vorschreibt, den Vereinsausschuss nach Bedarf einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung gehen diese Rechte und Pflichten auf den 2. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung auf den Schatzmeister über. Der Vereinsausschuss ist von seinen jeweiligen Vorsitzenden binnen einer Woche einzuberufen. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Die vorstehenden Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

§ 11 Ausgaben

Der 1. Schützenmeister kann ohne Zustimmung des Vereinsausschusses, insbesondere in dringenden Fällen, Zahlungen für Ausgaben bis zum Betrag von 300,-- € anweisen, sofern dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Ausgenommen sind die laufenden Ersatzbeschaffungen (z. B. Scheiben, Munition und Versicherung). In seiner Abwesenheit steht diese Befugnis dem 2. Schützenmeister zu. Diese Regelungen

gelten nur im Innenverhältnis.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies

- a) ein Drittel der Mitglieder unter Angaben des Grundes beim 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter schriftlich beantragt,
- b) der Vereinsausschuss dies beschließt,
- c) die Zwecke des Vereins es erfordern.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Schützenmeisteramt hat ein Verzeichnis des Vereinsvermögens zu erstellen. Die Richtlinien für die Inventarerrichtung und die Übergabe der Vermögensgegenstände bei Amtswechsel erlässt der Vereinsausschuss. Dem Schatzmeister obliegt die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der abgeschlossenen Versicherungen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt werden. Ein solcher Antrag ist von sämtlichen Antragstellern unterschrieben beim Vereinsausschuss einzureichen, worauf dann vom Schützenmeister eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Solange jedoch 4 Mitglieder diesen Verein satzungsgemäß fortsetzen wollen, bleibt die Schützengesellschaft „Tell 1882“ Leinburg e. V. fortbestehen. Sind bei dieser Versammlung weniger als vier Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins, so ist dessen Auflösung als beschlossen zu betrachten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer

Wahl vorliegt. Gewählt werden die Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Kassenprüfer.

2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen über Anträge in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
7. Die Stimmen minderjähriger Mitglieder sind als ungültige Stimmen zu werten.

§ 16 Vereinsordnung

Der Verein kann sich eine satzungsunabhängige Vereinsordnung erstellen. Die Vereinsordnung kann auch eine Ehrenordnung und eine Datenschutzklausel enthalten. Die Vereinsordnung wird mit Beschluss des Vereinsausschusses erstellt und geändert.

§ 17 Satzungsänderungen

Jedem Mitglied ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Januar 1979 beschlossen.

Eine Änderung der Vereinssatzung in § 2 und § 14 erfolgte am 23. Januar 1983.

Eine Änderung der Vereinssatzung in § 4 erfolgte am 23. Februar 1986.

Eine Änderung der Vereinssatzung in § 3 und § 6 erfolgte am 4. Februar 1996.

Eine Änderung der Vereinssatzung in § 6 erfolgte am 29. Januar 2002.

Eine Neufassung der Vereinssatzung erfolgte am 05. Februar 2023.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert am 22. Februar 2025.

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt und beauftragt, in einer Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen jeweils zu berichtigen und/oder zu ergänzen, falls dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes erforderlich werden sollte, damit die Eintragung von Satzungsänderungen in das Vereinsregister ohne Abhaltung einer neuen Mitgliederversammlung gewährleistet ist.